

# Wenn das Soll zum Muss wird

**STRASSENBEITRAGSSATZUNG** Verwaltungsrechtsexperte erklärt, warum die Kommunen im Zugzwang sind

**IDSTEIN (red/in).** Spätestens seit Jahresbeginn mehren sich die Diskussionen in hessischen Städten und Gemeinden, ob eine verbindliche Pflicht zur Einführung einer Straßenbeitragssatzung besteht. Die Kommunalaufsicht macht Druck – auch in Idstein. Der Widerstand gegen eine derartige Satzung ist – nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in der Kommunalpolitik – hoch. Der Autor des dtv-Ratgebers „Kommunalabgaben von A-Z“, Rechtsanwalt Alfred Stapelfeldt, erläutert die rechtlichen Hintergründe.

## Was ist eine Straßenbeitragssatzung?

Die Straßenbeitragssatzung regelt die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags, einer Kommunalabgabe im Sinne des Hessischen Kommunalabgabengesetzes. Mit dieser Abgabe wird von den Bürgern ein finanzieller Beitrag dafür erhoben, dass eine bereits vorhandene Straße (grundhaft) erneuert oder ausgebaut wird. Demgegenüber wird die erstmalige Herstellung einer Straße über einen Erschließungsbeitrag nach den Regelungen des Baugesetzbuches abgerechnet.

## Wer muss den Ausbaubeitrag bezahlen?

Das Hessische Kommunalabgabengesetz sah bis Ende des vergangenen Jahres vor, dass die Kosten der Erneuerung einer Straße nur auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden konnten, deren

Grundstücke an der erneuerten Straße liegen. Je nach Verkehrsbedeutung der Straße hat die Stadt beziehungsweise Gemeinde einen unterschiedlich hohen Eigenanteil an den Kosten zu tragen. Die den Grundstückseigentümern auferlegten Kosten konnten dabei teilweise recht hoch ausfallen.

## Und jetzt gibt es eine Neufassung?

Ja, zum 1. Januar 2013 trat nun eine Neufassung des Kommunalabgabengesetzes in Kraft. Danach besteht jetzt die Alternative, durch Satzung zu bestimmen, dass – anstelle der Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge nur von den Anliegern einer Straße – nunmehr die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der Straßen auch als wiederkehrende Beiträge auf die in einem bestimmten (größeren) Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden. Welche dieser beiden Varianten gewählt wird, hat die Stadt beziehungsweise Gemeinde in ihrer Beitragssatzung festzulegen.

## Muss die Stadt/Gemeinde eine Straßenbeitragssatzung erlassen?

Zunächst gilt: Ohne kommunale Straßenbeitragssatzung kann kein Ausbaubeitrag erhoben werden. Dies gilt für beide Beitragsvarianten. Denn ohne Satzung gibt es keine Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung. Daran schließt sich geradezu zwangsläufig die Frage



Rechtsanwalt Alfred Stapelfeldt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Foto: privat

an, ob eine solche Satzung durch die Stadt/Gemeinde erlassen werden muss. Bis zur jüngsten Änderung des Kommunalabgabengesetzes war dies nicht eindeutig, sodass einige Städte und Gemeinden auf derartige Satzungen verzichtet haben.

## Das geht nun nicht mehr ...

In den letzten Jahren mehrten sich Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, wonach jedenfalls bei nicht ausgeglichenem Haushalt eine Pflicht zum Satzungserlass besteht. Das ist in fast allen Gemeinden Hessens der Fall. Der hessische Gesetzgeber hat mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes nun klargestellt, dass eine Pflicht besteht, eine solche Satzung zu erlassen. Die entscheidende Vorschrift

ist § 11 des Kommunalabgabengesetzes: „Die Gemeinden sollen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben.“

## Das Gesetz spricht aber nur von „sollen“ und nicht von „müssen“...

Das ist faktisch nichts anderes, als dass im Normalfall eine Satzungspflicht besteht, die nur ausnahmsweise dann entfällt, wenn ein ausgeglichener Gemeindehaushalt vorliegt. Anders formuliert: Nur eine Gemeinde mit ausgeglichenem Haushalt kann auf eine Straßenbeitragssatzung verzichten.

## Warum gibt es jetzt diese Verpflichtung?

Hintergrund hierfür ist eine Regelung in der Hessischen Gemeindeordnung. Dort regelt § 93 die sogenannten Einnahmebeschaffungsgrundsätze. Danach gilt der Grundsatz, dass für die Bezahlung der Aufgaben einer Gemeinde Mittel aus dem allgemeinen Steueraufkommen nur dann verwendet werden dürfen, wenn es keine Möglichkeit gibt, die benötigten Mittel durch spezielle Entgelte zu beschaffen. Letzteres ist hier aber der Fall, weil es die Ausbaubeiträge gibt. Mit anderen Worten: Keine Ausgaben aus Steuermitteln, wenn sie durch andere Einnahmemöglichkeiten gedeckt werden können.

Arbeitsk 69.13